Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/3/19 86/06/0260

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.03.1987

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag Steiermark
L82000 Bauordnung
L82006 Bauordnung Steiermark
10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

BauO Stmk 1968 §2;
BauRallg;
VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Hat die Baubehörde einen Antrag auf Widmungsbewilligung gemäß § 2 Stmk BauO aus formellen Gründen zurückgewiesen, so wurde der Antragsteller dadurch nicht in seinen Rechten verletzt, auch wenn der Antrag schon wegen Unzulässigkeit mangels Bewilligungspflicht zurückzuweisen wäre.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete Baurecht Planung Widmung BauRallg3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986060260.X03

Im RIS seit

08.03.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at